

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 38

Artikel: Die Winkelried-Gesellschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Ganzen genommen ungünstig. Es befremdete mich daher nicht, daß bei den Manövern oftmals Bewegungen der Massen und der berittenen Korps langsam und zuweilen unzusammenhängend ausgeführt worden sind, und in manchen Fällen das Terrain nicht so benutzt werden konnte, wie es hätte geschehen sollen.

Dessenungeachtet ist unter obwaltenden Umständen das Mögliche geleistet worden, und an Dauer die Beschwerden des Kriegerlebens zu ertragen, hat es nicht gefehlt. Bloß muß ich bei diesem Anlaß die Offiziere ermahnen, der Handhabung des innern Dienstes, der Unterbringung der Truppen und der Aufsicht über ihre Verpflegung, gewissenhafter obzuliegen als dieses in der Regel geschieht.

Gewiß hat Jeder von Euch die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Truppenzusammenzüge das Vollendungsmittel zur Bildung der Truppen sind. Im Schooße des Friedens sind sie es allein, wodurch sich die Truppen Kriegsgewohnheiten und den nöthigen Unterricht für ihren Dienst im Felde eigen machen können. Der militärische Geist entwickelt sich nur in Mitte der Gefahren des Krieges oder dieser Zusammenzüge, die das Bild derselben darstellen.

Ebenso habt Ihr neuerdings wahrnehmen können, daß der Werth der Truppen auf der Ordnungsliebe, dem Gehorsam und dem Vertrauen auf sich und Andern beruht. Ohne diese drei Elemente, die Hauptstützen einer Armee, hat eine Vereinigung von Menschen keinen Halt, kann den Anforderungen nicht entsprechen und wird alle Erwartungen täuschen. Daß die beiden erstern militärischen Tugenden Euch eigen sind, das habt Ihr bewiesen, und was Euch an Selbstvertrauen noch abgeht, das müßt Ihr durch militärische Ausbildung Euch zu erwerben trachten. Mit der Bildung wächst das Vertrauen! Die Armee wird dadurch an Macht und Ansehen gewinnen, und das Vaterland darf stolz auf seine Söhne sein.

Nun bleibt mir noch übrig, Euch von Herzen eine glückliche Rückkehr in Euer heimatlichen Kantone zu wünschen, sowie auch, daß Ihr die Gurrigen im besten Wohlsein antreffen möget.

Beobachtet auf der Rückreise die gleiche gute Ordnung und Mannszucht, wie dieses im Divisionsverband der Fall gewesen ist.

Behaltet mich in Euerem Andenken! Auch mir wird die Zeit, die ich mit Euch verlebt habe, eine liebe Erinnerung sein!

Hauptquartier Brugg, den 16. Sept. 1860.

Die Winkelried-Gesellschaft.

Das Genfer Comité schlägt folgende Statuten einer auf den 1. Oktober nach Sempach berufenen Versammlung von Abgeordneten aller Kantone vor:

Projektirte Statuten.

Es ist Pflicht jeglichen Schweizerbürgers der Gesellschaft als Mitglied beizutreten.

I. Kapitel.

Gründungszweck der Gesellschaft.

1. Der Zweck dieser nationalen Association ist, einen hinreichenden Fond zu stiften, um aus demselben:

- a. Ein Waisenhaus zu begründen für Kinder, deren Väter im eidgenössischen oder im kantonalen Dienste das Leben einbüßten.
- b. Eine Unterstützungskasse für die Wittwen der Gesellschaftsglieder.
- c. Eine Pensionskasse für die im Dienste des Vaterlandes verstümmelten Schweizer-Soldaten.
- d. Eine Hülfskasse für die Familien der im Dienste stehenden Militärs.

2. Zur Grundlage dieser Institution wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 2 bezahlt.

3. Die Gesellschaft nimmt Gaben und Legate entgegen.

4. Dieselbe ist unter Aufsicht und den Schutz des Präsidenten des eidgen. Militärdepartements gestellt.

5. Es darf auf keinen Fall irgend ein Betrag anders verwendet werden als zu den oben angegebenen Zwecken.

II. Kapitel.

Das Waisenhaus.

6. Bevor die eingelaufenen Steuern die Summe von einhunderttausend Franken übersteigen, dürfen solche nicht anders als zur Gründung des Militärwaisenhauses verwendet werden.

7. Wohnung, Nahrung, Unterhalt und Unterricht der Waisen soll so gut als immer möglich sein, und den am besten verwalteten Wohlthätigkeitsanstalten der Schweiz entsprechen.

8. Wenn die Einkünfte der Gesellschaft es erlauben, so wird dieselbe auch dafür besorgt sein, die Waisenkinder als Lehrlinge zu placiren.

9. Sämmtliche Waisen stehen unter der Direktion und dem Schutze eines Vormunds, der vom Kantonal-Comité ernannt wird, und welcher Schweizerbürger sein muß.

10. Die Organisation der Waisenanstalt wird durch ein spezielles Reglement festgesetzt.

III. Kapitel.

Wittwen-Kasse.

11. Sobald die Gesellschaft die Summe von einhunderttausend Franken besitzt, verwendet sie die eine Hälfte der weltlichen Einnahmen zur Unterstützung der Wittwen, der im Kampf fürs Vaterland gefallenen Milizen, die andere Hälfte wird dem Waisenhausfond zugetheilt.

12. Die Organisation dieser Kasse wird durch ein besonderes Reglement erfolgen.

IV. Kapitel.

Pensionskasse. — Unterstützungskasse.

13. Wenn die Gesellschaftskasse einen Vermögensstand von zweihunderttausend Franken aufweist, wird die der Wittwenkasse zugewiesene Hälfte in zwei gleiche Theile repartirt, wovon der einte Theil ihr, der andere der Pensionskasse übermittlelt wird.

14. Wenn alsdann später das Guthaben der Gesellschaft sich auf dreihunderttausend Franken beläuft, so verbleiben hievon immerhin die Hälfte der Waisenanstalt, und die andere Hälfte zu drei gleichen Theilen je der Wittwenkasse, der Pensionskasse und der Hülfskasse, so daß jeder derselben $\frac{1}{3}$ dieser Gesamtsumme zukommt.

V. Kapitel.

15. Die Gesellschaft theilt sich in Sektionen, die von Kantonalkomitees verwaltet werden, dieselben vereinigen sich mit dem eidgenössischen Comite, welches die Generalverwaltung besorgt und ohne dessen Autorisation irgend eine Unterstützung darf verabreicht werden.

16. Der Sitz des eidgen. Comite wird durch das Loos bestimmt; die Ziehung geschieht durch das abtretende Comite.

Ausschließlich und bis zum 15. Dezember 1860 verbleibt das von den Gründern ernannte erste eidgenössische oder provisorische Genfer Comite.

17. Jedes Comite ist vertreten durch:
- drei Soldaten,
 - drei Unteroffiziere, Korporale, Gefreite oder Aspiranten,
 - zwei Offiziere.
- Ein Oberoffizier als Präsident.

Sie sollen womöglich die verschiedenen Waffengattungen repräsentiren.

18. Jedes Comite wird in der ersten Hälfte des Dezembers, für das mit 15. Dezember beginnende Verwaltungsjahr ernannt, deren Mitglieder werden folgendermaßen ernannt:

- a. Der Oberoffizier durch den Präsidenten des eidg. Militärdepartements.
- b. Die drei Unteroffiziere und ein Offizier vom Präsidenten des Kantonal-Militär-Departements.
- c. Die drei Soldaten und ein Offizier durch das noch funktionirende Central-Comite.

19. Die Leistungen der Comite-Mitglieder sind entgeltlich.

20. Bei den Ausgaben der Verwaltung soll die größtmögliche Oekonomie beobachtet werden.

21. Jedes Comite ernennt durch absolute Mehrheit einen Vize-Präsidenten, einen Sekretär, einen Kassierer, und einen Einzüger.

22. Die Cantonal-Comites versammeln sich wenigstens einmal im Halbjahr, und das eidg. Comite mindestens einmal im Vierteljahr.

23. Die Reglemente werden vom eidgen. Comite

ausgearbeitet, und sind erst bestimmend, nachdem solche von der Majorität der Cantonal-Comites, deren jedes eine Stimme vertritt, gutgeheißen werden.

24. Wenn das eidgen. Comite es in wichtigen und bringenden Fällen für nöthig erachtet, wird es einzelne oder mehrere Abgeordnete der verschiedenen Cantonal-Comites zusammenberufen, indem es denselben die betreffenden Motive mittheilt.

Eine ähnliche Versammlung soll auch innerhalb zweier Monate stattfinden, sobald fünf Mitglieder von Cantonal-Comites ein desfallsiges Verlangen stellen.

VI. Kapitel.

Jahres-Beiträge.

25. Der laut Artikel 2 fixirte Jahresbeitrag von Fr. 2 soll von jedem Mitglied, welchen Grad er immer bekleide, entrichtet werden.

26. Dieser Beitrag ist jeweilen in den ersten zehn Tagen des Januars pränumerando zu entrichten, je nach dem Modus, den die Comites der Cantonal-Sektionen hierüber aufstellen.

27. Die Beiträge werden entrichtet:

- a. Gegen eine gestempelte und vom Einnehmer unterzeichnete Quittung, die das Gesellschaftsiegel und die Unterschrift des Präsidenten des Cantonal-Comites trägt.
- b. Gegen ihre Einschreibung in ein dazu aufgestelltes Buch, das auf jeder Seite die gleichen Siegel und die gleiche Unterschrift trägt.

VII. Kapitel.

Comptabilität und Anlagen.

28. Die kantonale Rechnungsführung wird vom Kassier jedweder Sektion besorgt, und diejenige der Centralverwaltung durch den Kassier des eidgen. Comites.

29. Die Bücher sollen auf den Tag geführt, und bei jeder Sitzung der Comites unter Verantwortlichkeit der Letztern verifizirt werden.

30. In jedem Kanton übergibt der Einzüger seine Rechnungen dem Kassier den 31. Jan. und 31. Merz.

31. Am 15. April jedes Jahres übergeben die Cantonal-Comites ihren Kassabestand an das eidgen. Comite ab.

32. Das eidgen. Comite darf die Gesellschaftsgelder nicht anders anlegen als bei der Eidgenossenschaft oder gegen Hypotheken ersten Ranges.

33. Alljährlich wird das abtretende eidgen. Comite im Verlauf von sechs Wochen über seine Verwaltung und den Stand der Gesellschaft Rechnung ablegen.

34. Die Prüfung dieses Berichtes, die jährliche Untersuchung der Kassa-Rechnungen, die Controle, so wie die Bewilligung der Gelbanlagen, sind dem Herrn Präsidenten des eidgen. Militärdepartements, oder demjenigen Delegirten, welchen derselbe hiezu ernennt, anvertraut.

VIII. Kapitel.

Schlusswort.

35. Jedes Gesellschaftsmitglied, das den Beitrag entrichtet, ist als mit den vorliegenden Statuten und sonstigen Gesellschafts-Reglementen einverstanden, angesehen.

Feuilleton.

Erinnerungen eines alten Soldaten.

(Fortsetzung.)

Der vermehrte Vorpostendienst in dem Gebirge und die stete Batterie-Arbeit fiel jetzt schon der Mannschaft äußerst beschwerlich. Durch eine Veränderung der Lager glaubte man ihn etwas zu erleichtern. Das 1ste leichte Bataillon schlug das seine bei Costarossa auf, in dessen Ziegelei General Dohs sein Hauptquartier nahm; die beiden Bataillone des 3ten Regiments lagerten zwischen Montagut und San Madir, nach welchem Kloster General Morio sein Hauptquartier verlegte. General Brner nahm das seine in San Ponce im Ter-Thale, woselbst und am Wege von Layola die zwei Bataillone des 2ten Regiments standen; die des 4ten lagerten südlich von San Madir, unweit des Mamelon verb. In dieser Zeit war das Hauptquartier von Verdier in Medina, das von G. St.-Cyr in Caldas de Malavella. Die neue Aufstellung seines Korps lehnte den rechten Flügel westlich von Brunola an den Dñar und ging über Castanet, Santa Coloma (wo Souham sein Quartier hatte), Riu di Arenas (Espara durch Vorposten besetzt), las Malorquinas, Vidreras, San Granota bis San Feliu de Quirols, welcher letztere Ort nach einem hartnäckigen Gefecht von einem Theil der Division Pino genommen und behauptet wurde und wohin dieser General sein Quartier verlegte.

Den 21., an einem schönen hellen Morgen, um 9 Uhr unternahm es eine Kompagnie Würzburger, nach dem Beispiel der Berger, das Fort San Daniel durch Ueberraschung zu nehmen. Aber die wachsamere Besatzung gab es nicht so wohlfeilen Kaufes, ließ es zum Handgemenge kommen und rettete sich größtentheils zuletzt durch den Grund ins Kloster San Daniel. Hauptmann Kantler verlor hierbei einen Arm, und seine Kompagnie einige zwanzig Tödtete und Verwundete. Sechs noch brauchbare Geschütze wurden im Fort erobert.

Der Bau neuer Batterien gegen Monjuich wurde nun sofort begonnen und in den nächsten Tagen, aber mit vieler Schwierigkeit vollendet: VII. zu zwei

16-Pfündern, zwischen Daniel und Narzisz, VIII. zu vier 24-Pfündern, nördlich von Daniel, IX. zu vier zwölfzölligen Mörsern, nördlich zwischen Narzisz und Luis. Auf dem felsigen Grund und Boden mußte dieser Bau mit Sandsäcken, welche im Thale des Ter, bei Pontemayor, gefüllt wurden, ausgeführt werden. Das Feuer aus dem Monjuich fiel den Arbeitern und den Wachen ungemein lästig, noch mehr die unaufhörlichen kleinen Ausfälle, wenn solche auch meist glücklich wieder zurückgejagt wurden. Um solchen noch entschledener zu begegnen, wurden drei Bataillone, als eine stets verfügbare Bereitschaft, am nördlichen Abhange des Monjuich-Berges postirt: ein Bataillon Berg und eins Würzburg vorwärts Casa negrel, hinter den Forts Narzisz und Daniel, mein Bataillon unweit Casa blanca, hinter Luis. Die Bombenstücke flogen uns hier oft in die Suppenschüssel, ohne uns den Appetit zu verderben, und tödteten und verwundeten Menschen in den mit Balken und Rasenstücken belegten Hütten, ohne die übrigen im Schlafe zu stören. Zum Glück gewöhnt sich der Soldat an Alles.

Seit dem 25. donnerten alle Batterien gegen den Monjuich; man zweifelte nicht, bald mit ihm fertig zu sein. Am 30. besichtigte G. St.-Cyr die Belagerungsarbeiten. Er soll nicht ganz mit der Führung des Angriffs einverstanden gewesen sein, was die Veranlassung zu einigen Diskussionen zwischen ihm und Verdier und Samson war. G. St.-Cyr verlangte an allen Punkten, welche den Zugang nach Girona erleichterten, namentlich auf dem Rivo-Berge, südlich des Platzes, an den Wegen von Fornelles und Santa Coloma, ferner an den Brücken von Salt und Campoduro, starke und geschlossene Werke, haltbar gegen einen Angriff von außen, wie von der Festung her; ferner den Hauptangriff oder doch einen gleichzeitig mit den jetzt geführten von Santa Eugenia gegen das Mercadal (die Unterstadt): hier war ein zur Deckung viel günstigerer Boden, eine bessere Flankenanklehnung, auch das Feuer der Bergfestungswerke entfernter und daher weniger gefährlich. Da Verdier sich auf die ihm von Napoleon zur Eroberung Girona's ertheilte unbeschränkte Vollmacht berief, St.-Cyr auch täglich seiner Ablösung durch Angereau — der schon in Perpignan angekommen und angeblich wegen Krankheit nicht weiter gereist war — entgegensah, so blieb Alles beim Alten. Beide hohe Generale trennten sich etwas kühl; St.-Cyr mit dem Wunsche für den Eroberer Gaeta's, daß Girona nicht dieselbe Zeit und Anstrengung kosten möge.

Von der in Girona herrschenden Junta waren in den letzten Tagen Juni's zwei an Blake und an Coupigny abgesandte Boten aufgefangen worden, deren Schreiben die dringendsten Mahnungen zu einem baldigen Entsatze enthielten. Wirklich schienen diese spanischen Generale nun auch ernstlich Anstalt dazu zu machen. An den nächsten Küstenplätzen waren Linien-Truppen von Tarragona ausgeschifft worden; Claros' und Kovira's Miquelets und Somatenen wurden gegen unsere Vorposten im Gebirge täglich fecker und zudringlicher; letzterm war es durch einen